

3. Immissionsschutz

Der Immissionsschutz hat den Zweck, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichem zu schützen. Zentrale Vorschrift ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit seinen Verordnungen.

Viele Anlagen müssen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden. Dies betrifft - vereinfacht gesagt - die Errichtung von Betrieben, die in besonderem Maße geeignet sind Lärm und Luftverunreinigungen hervorzurufen, so z. B. viele Industrieanlagen.

Die Zuständigkeiten für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen und Beschwerden verteilen sich je nach Art der Anlage auf die unteren Immissionsschutzbehörden (Kreise und kreisfreie Städte) oder die Bezirksregierung.

Die früheren Staatlichen Umweltämter (StUA) wurden mit der Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts im Jahr 2007 abgeschafft.

3.1. Begriffe: Emissionen/Immissionen

3.1.1. Emission

Emission (lat. *emittere*, ausschicken, aussenden) bedeutet allgemein Austrag, zum Beispiel von Schadstoffen, Reizstoffen, oft auch natürlichen Allergenen, aber auch von Lärm, Licht, Strahlung oder Erschütterungen, aus/von einer entsprechenden Quelle (= Emittent).

Beispiele sind gasförmige Schadstoffemissionen aus Autos oder Schornsteinen, flüssige Emissionen aus Altlasten, staubförmige Emissionen von Halden oder Emissionen von Lärm.

Jede Emission hat eine Immission (Eintrag) in ein Umweltmedium zur Folge.

3.1.2. Immission

Immission (lat. *immittere*, hineinschicken, hineinsenden) ist der Eintrag eines Stoffs oder von Energie in ein System.

3.2. Genehmigungsbedürftige Anlagen (§§ 4 – 21 BImSchG)

Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen

oder erheblich zu belästigen, unterliegen einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (§ 4 BImSchG).

Der Katalog dieser Anlagen ist abschließend in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) festgelegt.

Es wird unterschieden zwischen dem umfassenden Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG= Spalte 1 der 4. BImSchV oder bei UVP-Pflicht) und dem vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 19 = Spalte 2 der 4. BImSchV)

Nicht zu dieser Anlagengruppe gehören Verkehrswege und Flughäfen bzw. -plätze, die jeweils gesonderter Planfeststellungsverfahren bedürfen.

3.2.1. Besonderheiten des Verfahrens nach dem BImSchG

3.2.1.1. Betreiberpflichten aus § 5 BImSchG

Grundpflichten gemäß § 5 BImSchG bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 BImSchG, Anhang zur 4. BImSchV.

- **Nr. 1 Schutzprinzip:**
Vermeidung von Gefahren (Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts an geschütztem Rechtsgut)
erheblichen Nachteilen (durch physische Einwirkungen mittelbar veranlasste Vermögenseinbußen unterhalb des Schadens)
erheblichen Belästigungen (unmittelbar durch physische Einwirkungen bewirkte Einbuße am körperlichen oder seelischen Wohlbefinden unterhalb der Schadensgrenze)
- **Nr. 2 Vorsorgeprinzip**
Schaffung von Sicherheitszonen unterhalb der Gefahrenschwelle; Schutz von Freiräumen.
- **Nrn. 3, 4**
Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen, Abwärmenutzungspflicht.

3.2.1.2. Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG)

Die Genehmigung nach BImSchG schließt andere behördliche Entscheidungen – insbesondere auch die Baugenehmigung – ein.

Zuständige Behörde für die Genehmigung ist i. d. R. die untere Immissionsschutzbehörde oder die Bezirksregierung (v. a. UVP-pflichtige Vorhaben), mitunter aber auch das Landesoberbergamt oder die Kreispolizeibehörde.

Die Einzelheiten finden Sie sehr detailreich in der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU.

In den allermeisten Fällen, wissen die Betreiber selbst, zu welcher Anlagenkategorie sie gehören und welche Behörde für ihre Anträge zuständig ist. Mitunter wird aber versucht, der Bauaufsichtsbehörde Anträge »unterzujubeln«, weil das Baugenehmigungsverfahren einfacher erscheint.

3.2.1.2. Koordinierungspflicht der Genehmigungsbehörde (§ 10 Abs. 5 BImSchG)

Die Genehmigungsbehörde holt im BImSch-Verfahren die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich berührt wird. Dazu gehört u. a. die Bauaufsichtsbehörde unter bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Gesichtspunkten. Je nach Adressierung ist darauf zu achten, ob zugleich die gemeindlichen Belange (Gemeindliches Einvernehmen, § 36 BauGB; evtl. Sicherungsmittel der Bauleitplanung) abgefragt werden.

Die Überwachungsbefugnisse, etwa der Bauüberwachung, verbleiben bei der originär zuständigen Behörde, also z.B. der unteren Bauaufsichtsbehörde (Nr. 9.1 VV BImSchG a. E.)

3.2.1.3. Präklusion (Öffentliches Recht und Zivilrecht)

Formelle und materielle Präklusionswirkung von § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG für nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen der Nachbarn. Eine bestandskräftige Genehmigung schließt gemäß § 14 BImSchG zivilrechtliche Abwehransprüche aus (privatrechtsgestaltende Wirkung, Präklusion), wenn sie nicht tituliert sind. Unterlassungsansprüche werden gemäß § 14 S. 2 BImSchG zu Schutz- und Schadensersatzansprüchen umgestaltet. Nachbar kann bei bestandskräftiger Genehmigung nicht mehr Stilllegung und Beseitigung verlangen.

Gilt nicht im vereinfachten Genehmigungsverfahren!

3.2.1.4. Nachträgliche Anordnungen (§ 17 BImSchG)

Auch nach Erteilung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung sind Anordnungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen vergleichsweise leicht möglich.

Überdies ist die Anlage so zu betreiben, dass die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren dem Stand der Technik entspricht (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Dies bedingt eine laufende Anpassung an einen sich wandelnden Stand der Technik.

3.3. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (§ 22 BImSchG)

Die Grundpflichten des Betreibers gemäß § 22 BImSchG bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind denen des § 5 BImSchG sehr ähnlich.

Beispiele für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind Handwerksbetriebe, Tankstellen, Baumaschinen auf Grundstücken, Abstellplätze, Kinderspielplätze, Sportplätze, Feuersirenen, Baustellen, Diskotheken, Garagen, Hundezwinger, Grillplätze, Schrottplätze, Telefonzellen, kleinere Heizungsanlagen in Wohnhäusern, Lagerfeuer, aber auch Anlagen beweglicher Art wie Radiogeräte, Kräne, Kompressoren, Bagger, Druckluftbohrer, Rasenmäher, Mobilfunkgeräte.

Auch die Betreiber dieser Anlagen haben die nach dem Stand der Technik vermeidbaren Umwelteinwirkungen zu verhindern (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Verfahrensrechtlich bleibt es für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen bei den üblichen Zuständigkeiten, z. B. nach § 61 ff. BauO.

Im Baugenehmigungsverfahren ist die untere Immissionsschutzbehörde zu dem Bauantrag zu hören, »soweit von einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können.« (VV BImSchG Nr. 17.3, dort wohl noch StUA). Diese Anhörungspflicht ermöglicht es vielfach auch, eine Unzuständigkeit als Bauaufsichtsbehörde zu erkennen, die man in den unübersichtlichen Zuständigkeitskatalogen nach der 4. BImSchVO möglicherweise einmal übersehen hat. Für die Anhörung sieht die VV eine Monatsfrist vor.

§ 22 Abs. 1 BImSchG gehört zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, von deren Einhaltung die Erteilung der Baugenehmigung abhängt.

3.4. Weitere Vorschriften zum Immissionsschutz

3.4.1. Verordnungen nach dem BImSchG

- 1. BImSchV (Feuerungsanlagen)
- 4. BImSchV (Genehmigungsbedürftige Anlagen = Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG) nebst VV
- 9. BImSchV Genehmigungsverfahren (Durchführung, Beteiligungen etc. relevant: § 11)
- 12. BImSchV Störfallverordnung, Sicherheits- und Vorsorgeanforderungen bei bestimmten Mengen gefährlicher Stoffe je nach Stoffliste
- 18. BImSchV Sportanlagenlärmschutzverordnung regelt Immissionsrichtwerte nach Gebietsarten der BauNVO, gilt für Sportanlagen, nicht für Spielplätze (Bolzplätze), wird aber vielfach »übertragen«

3.4.2. Weitere Regelungen

- Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)
betrifft v. a. menschliches Verhalten außerhalb gewerblicher Anlagen
- Abstandserlass NRW
- Technische Anleitung Lärm (TA Lärm)
- Technische Anleitung Luft (TA Luft)
- Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) des Landes NRW
- Lichtmissionen: Messung, Beurteilung und Verminderung (Runderlass des MUNLV u. a. NRW (wenig bekannt, aufwendige Meßmethoden, Unterstützung durch das Landesumweltamt)
- Freizeitanlagenrichtlinie NRW
- Runderlass Erschütterungsschutz NRW

3.4.3. Immissionsschutz im Baurecht

3.4.3.1. Ansatzpunkte des Immissionsschutzes in das Planungsrecht

Eine Reihe von Vorschriften erfordert bei der Berücksichtigung der planungsrechtlichen Zulässigkeit im Baugenehmigungsverfahren eine Rückkopplung mit Vorgaben des Immissionsschutzrechts:

- § 30 BauGB im Bebauungsplangebiet mit Festsetzungen zur Art der Nutzung i. V. m. § 15 BauNVO:
(1) [Die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen] sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.
- § 34 Abs. 1 S. 2 BauGB: »Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt werden«.
- § 35 BauGB
Abs. 1: das Vorhaben ist zulässig, »wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen« bzw.
§ 35 Abs. 2 »wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt« werden.
Abs. 3: Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben (...)

»3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird«.

3.4.4. Bauordnungsrecht

Bereits die Bauordnung enthält Grundnormen zur Abwehr schädlicher Immissionen.

Dazu gehört insbesondere

- § 3 BauO Allgemeine Anforderungen und
- § 16 BauO (Schutz gegen schädliche Einflüsse)

Gerade im Bereich des Immissionsschutzes gibt es deshalb im Bereich des ordnungsbehördlichen Einschreitens häufig Doppelzuständigkeiten. Vielfach sind also die Voraussetzungen für das Einschreiten sowohl der Immissionsschutzbehörde als auch der Bauaufsichtsbehörde gegeben.

Die Behauptung »Dafür bin ich nicht zuständig« gegenüber dem Bürger erweist sich in dieser Konstellation häufig als falsch.

3.5. Übungsfragen und Fall

3.5.1. Fragen

Eine Unternehmer möchte wissen, ob es sich um den Betrieb einer dem BImSchG unterliegenden Anlage handelt, wenn er

1. eine Hühnerzucht betreibt,
2. eine Bahnstrecke neben seinem Haus betrieben wird,
3. eine öffentliche Straße neben seinem Haus neu errichtet wird oder
4. die benachbarten Kirchenglocken läuten.

3.5.2. Fall: Wohnen am Sportplatz

Der Sportplatz der Gemeinde G mit einem Rasenfußballplatz, zwei Ascheplätzen und einem Tennisspielfeld erfreut sich großer Beliebtheit. Das Sportamt von G, das den Sportplatz verwaltet, hat es sogar geschafft, ein internationales Fußballturnier zu organisieren, das jedes Jahr zu Ostern stattfindet.

Werktags wird der Platz vormittags für den Schulsport genutzt, nachmittags kommen die Vereinssportler. Sie trainieren – notfalls im Licht der Flutlichtanlage – zweimal wöchentlich bis nach 21:00 Uhr. Am Wochenende finden die Spiele von der Kreisklasse bis zur Bezirksliga statt, und zwar samstags zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr sowie sonntags zwischen 11:00 Uhr und 16:00 Uhr.

Das Gelände des Sportplatzes ist durch einen alten Bebauungsplan als Baugrundstück für den Gemeinbedarf – Sportplatz (B. f. G. Sportplatz) ausgewiesen.

Bei der Bauaufsichtsbehörde des für G zuständigen Kreises K wird ein Bauantrag für die Errichtung eines viergeschossigen Wohnhauses gestellt. Weil im weiteren Straßenverlauf bereits Wohnhäuser und Bürogebäude stehen, stuft die Bauaufsichtsbehörde die angrenzenden Gebiete hinsichtlich der Art der Nutzung als Mischgebiet ein. Der Bauantrag wird im Februar 2004 genehmigt. Das Gebäude wird errichtet und im Februar 2005 bezogen.

Ab Mai 2005 beklagen sich die Mieter über die Lärmentwicklung und kürzen ihre Mietzahlungen. Außerdem beantragen Sie bei Ihnen als untere Bauaufsichtsbehörde ein ordnungsbehördliches Einschreiten. Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet würden – was zutrifft – an ihrem Gebäude deutlich überschritten.

Der Vermieter und Eigentümer des Wohngebäudes, Herr E schließt sich den Anträgen seiner Mieter an.

Was ist zu veranlassen?

3.6. Lösungen

3.6.1. Fragen

Der Anlagenbegriff wird in § 3 Abs. 5 BImSchG eingegrenzt. Er ist maßgebend für die weitere Prüfung: Handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage, gelten die §§ 4 - 21 BImSchG.

Für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gelten die §§ 22 - 25 BImSchG.

1. Ja, denn Hühnerzucht ist ortsfeste Einrichtung.

Genehmigungspflicht gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 7.1, Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV ab 15.000 Hennen oder 30.000 Junghennenplätzen.

2. Nein, denn den Betrieb öffentlicher Schienenwege nimmt § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG neben anderen öffentlichen Verkehrsanlagen vom Anlagenbegriff aus.

3. Ja, der Bau öffentlicher Straßen unterfällt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG den §§ 41 bis 43 BImSchG (Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm).

4. Ja, Kirchenglocken unterfallen nämlich dem weiten Anlagenbegriff des § 3 Abs. 5 BImSchG: Sie sind als Teile des kirchlichen Gebäudes ortsfeste Einrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG.

3.6.2. Wohnen am Sportplatz

Bauaufsichtlicher Ansatz:

- Einschreiten gegenüber dem Sportplatzbetreiber (G)?
Baugenehmigung bestandskräftig, insoweit keine Anhaltspunkte.
- Rücknahme der Baugenehmigung für das Wohngebäude gem. § 48 VwVfG?
Voraussetzung: Rechtswidrigkeit der Baugenehmigung.
- Information der Gemeinde »auf dem kleinen Dienstweg« m.d.B. um Einhaltung der Grenzwerte

Immissionsschutzrechtlich:

- Auflagen der unteren Immissionsschutzbehörde an den Betreiber des Sportplatzes?
- Ermächtigungsgrundlage: § 24 BImSchG
- Sportplatz ist Anlage i. S. v. § 3 Abs. 5 Nr. 1 (ergibt sich auch aus § 1 Abs. 2 18. BImSchV)
- *StUA kann auch gegenüber Hoheitsträgern tätig werden (Umkehrschluß aus § 10 Abs. 11 BImSchG).*
- Es können daher Anordnungen gem. § 24 BImSchG erlassen, um die Einhaltung der Richtwerte zu gewährleisten. Bei Nichteinhaltung kann Betrieb untersagt werden (§ 25 BImSchG).

Typische Fälle dieser Konstellation: Wohnbebauung rückt heran an Landwirt im Außenbereich oder störenden Gewerbebetrieb im Innenbereich

Der Gewerbebetrieb muss sich in dieser Situation bereits gegen eine evtl. unzulässige empfindliche Nutzung zur Wehr setzen.

Geschützt ist der Gewerbebetrieb allerdings nur im Rahmen dessen, was für seinen Gewerbebetrieb zulässig ist. Nicht geschützt ist er also, wenn er die aktuell maßgeblichen Richtwerte bereits überschreitet.

Aber:

Lärm von Kinderspielplätzen ist auch im reinen Wohngebiet grundsätzlich gebietstypisch und deshalb »hinzunehmende Zukunftsmusik«